

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00066 vom 13. November 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2012.00066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00066)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00066 du 13 novembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00066 del 13 novembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

9. Dezember 2008 erlitt die Versicherte

einen Auffahrunfall ( Urk. 12/1) . Gleichentags diagnostizierte Dr. med. A.\_\_\_\_ , Facharzt für Allgemeine Medizin FMH, ein kranio - zervikales Besehleunigungstrauma Grad II nach Quebec Task Force

( Q TF , Urk. 12/3 ) . Eine Arbeitsunfähigkeit attestierte er nicht ( Urk. 12/4 und Urk. 12/9 ) . Die Helsana erbrachte daraufhin Heilbehandlungsleistungen ( Urk. 12/5-8) .

#### **E. 1.1**

Die 1983 geborene X.\_\_\_\_ war

während ihres Studiums als Praxisaushilfe bei Dr. med. dent. Y.\_\_\_\_ in Z.\_\_\_\_ angestellt und da durch

bei der Helsana Unfall AG (Helsana) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert . Am

#### **E. 1.2**

Am 10. Mai 2010 meldete

X.\_\_\_\_

einen Rückfall ( Urk. 7/3). Mit Verfügung vom 27. Mai 2011 verneinte die Helsana ihre Leistungspflicht mit der Begründung, ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 9. Dezember 2008 und der von der Versicherten gemeldeten Beschwerden sei nicht überwiegend wahrscheinlich ( Urk. 7/4). Die von X.\_\_\_\_

dagegen am 9. Juni 2011 erhobene Einsprache ( Urk. 7/5) wies die Helsana mit Einspracheentscheid vom 13. Februar 2012 ( Urk. 2) ab.

### **E. 2**

Hiergegen erhob X.\_\_\_\_ am 15. März ( Urk. 1 ) sowie mit Ergänzung vom

9. April 2012 ( Urk. 6) Beschwerde und beantragte sinngemäss , es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und es seien die Kosten ihrer Behandlung in der Praxis für Craniosacrale-Biodynamic , B.\_\_\_\_ , in der Höhe von insgesamt

Fr. 1'700.-- (Rechnungen vom 7. Dezember 2010, Urk. 7/2, und 24.

Oktober 2011, Urk. 7/11) von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen . Die Beschwerdegegnerin ersuchte mit Beschwerdeantwort vom 14. Mai 2012 um Abweisung

der Beschwerde ( Urk. 11), was der Beschwerdeführerin am 16. Mai 2012 angezeigt wurde ( Urk. 13).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerden, welche die Beschwerdeführer in ab April 2010 in der Praxis für Craniosacrale-Biodynamic behandeln liess, in einem rechtsgenügenden Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 19.

Dezember 2008 stehen und ob die Beschwerdegegnerin für die Kosten dieser Behandlung eine Leistungspflicht trifft .

### **E. 2.2**

Nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen.

### **E. 2.3**

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (BGE 129 V 177 E. 3.1, 406 E. 4.3.1, 123 V 45 E. 2b, 119 V 335 E. 1, 118 V 289 E. 1b, je mit Hinweisen). Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

### **E. 2.4**

Die Versicherungsleistungen werden auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt ( Art. 11 der Verordnung über die Unfallversicherung, UVV). Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, so dass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu (weiterer) Arbeitsunfähigkeit kommt; von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder auch psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem anders gearteten Krankheitsbild führen können (BGE 118 V 293 E.

2c mit Hinweisen).

Bei einem Rückfall obliegt es der versicherten Person, das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem neuen Beschwerdebild und dem Unfall mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit

nachzuweisen. Je grösser der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und dem Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist, desto strengere Anforderungen sind an den Wahrscheinlichkeitsbeweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zu stellen. Bei Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Lasten der versicherten Person aus. Werden durch einen Unfall Beschwerden verursacht, übernimmt die Unfallversicherung den durch das Unfallereignis verursachten Schaden, spätere Gesundheitsstörungen dagegen nur, wenn eindeutige Brückensymptome gegeben sind (Urteil des Bundesgerichts 8C\_113/2010 vom 7. Juli 2010 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 2.5**

Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes und der rechtlichen Folgen sind Versicherungsträger und Gerichte auf Angaben ärztlicher Expertinnen und Experten angewiesen. Diese Angaben bilden die ausschlaggebenden Beweismittel. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten.

### **E. 3**

Dr. med. E. \_\_\_\_, Praktischer Arzt FMH, Vertrauensarzt der Beschwerdeführerin, führte in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2011 aus, dass

möglicherweise ein Rückfall bzw. eine

Spätfolge des Unfallereignisses vom 19. Dezember 2008 vorliege. Er begründete dies damit, dass die Beschwerdeführerin sich offensichtlich keine strukturelle Verletzung zugezogen habe und die primäre Situation nicht dramatisch gewesen sei. Eine Arbeitsunfähigkeit habe nicht bestanden. Anhaltspunkte für eine zentrale oder periphere Neuropathologie gäbe es nicht. Der Fall habe im Sommer 2009 abgeschlossen werden können. Die im Jahr 2011 aufgetretenen Beschwerden stünden nur in einem möglichen Kausalzusammenhang zum Auffahrunfall 2008. Zwischen dem Abschluss des Grundfalles und den jetzt gemeldeten Beschwerden würde auch eine überzeugende Brückensymptomatik fehlen. Überwiegend wahrscheinlich lägen

unfallfremde Faktoren vor. Nackenschmerzen seien in der allgemeinen Bevölkerung auch ohne vorangegangenes Unfallereignis sehr häufig. Epidemiologisch betrage deren Prävalenz in einer nicht Unfallpopulation 34,4%. Chronische Nackenschmerzen (Dauer von mehr als sechs Monaten) würden zudem bei Frauen signifikant häufiger auftreten als bei Männern (Urk. 12/10).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin erklärte, dass sie das Verfahren betreffend den Unfall vom 19. Dezember 2008 im Juli 2009 formlos abgeschlossen habe (Urk. 2 S. 2). Der Fallabschluss hat in Form einer Verfügung zu erfolgen, wenn und solange die (weitere) Erbringung erheblicher Leistungen zur Diskussion steht (BGE 132 V 417 E. 4; Art. 124 UVV). Erlässt der Versicherer stattdessen nur ein einfaches Schreiben, erlangt dieses in der Regel jedenfalls dann rechtliche Verbindlichkeit, wenn die versicherte Person nicht innerhalb

eines Jahres Einwände erhebt (BGE 134 V 145).

Standen zu einem

bestimmten Zeitpunkt indessen keine Leistungen mehr zur Diskussion, kann ein Rückfall

auch vorliegen, ohne dass der versicherten Person mitgeteilt wurde, der

Versicherer schliesse den Fall ab und stelle seine Leistungen ein. In dieser

Konstellation ist entscheidend, ob zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen

werden konnte, es werde keine Behandlungsbedürftigkeit und/oder

Arbeitsunfähigkeit mehr auftreten. Dies ist im Rahmen einer ex-ante-Betrachtung

unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu beurteilen. Dabei kommt der

Art der Verletzung und dem bisherigen Verlauf eine entscheidende Rolle zu: Lag

ein vergleichsweise harmloser Unfall mit günstigem Heilungsverlauf vor, welcher

nur während relativ kurzer Zeit einen Anspruch auf Leistungen begründete, wird

tendenziell eher von einem stillschweigend erfolgten Abschluss auszugehen sein

als nach einem kompliziert verlaufenen Heilungsprozess

(Urteile des Bundesgerichts 8C\_102/2008 vom 26. September 2008 E. 4.1 und 8C\_433/2007 vom 26. August 2008 E. 2.3, je mit Hinweisen). Nach dem Auffahrunfall vom 19. Dezember 2008 klagte die Beschwerdeführerin in der am gleichen Tag durchgeführten Untersuchung bei Dr. A.\_\_\_\_

über Nacken- und Kopfschmerzen geringer Intensität (2 bis 3 von 10

Punkten auf der Schmerzskala) ohne Ausstrahlung sowie über leichte Übelkeit. Daneben gab sie Kreuzschmerzen an. Aus neurologischer Sicht lagen keine pathologischen Befunde vor. Auch die Röntgenbilder waren unauffällig. Dr. A.\_\_\_\_ attestierte keine Arbeitsunfähigkeit und verordnete

ihr Analgetika, NSAR sowie Physiotherapie (Urk. 12/3). Gemäss TP-Rechnung vom 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.